

Einleitung

Eine Sammlung lateinischer Rechtsregeln fehlte auf dem deutschen Büchermarkt.¹ Eine kritische Sammlung fehlt überhaupt.² Sie kann von einem einzelnen, nach den Maßstäben, die das Frankfurter Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte neuerdings gesetzt hat, kaum erbracht werden, jedenfalls nicht von einem hauptamtlichen Rechtslehrer an einer vielbesuchten Fakultät. Man vergegenwärtige sich nur, daß für eine vollständige Sammlung jeder prägnante Satz in Betracht käme, der im Laufe von zweitausend Jahren lateinischer Rechtskultur in Europa im Zusammenhang mit rechtli-

¹ Für das niederländische Sprachgebiet liegt vor R. van Lennep, *De Romeinse Rechtsspreuken – Hodiernus usus regularum Juris Romani* (Löwen und Brüssel 1950) 151 S. Für Frankreich Henri Roland und Laurent Boyer, *Locutions latines et adages du droit français contemporain*, 2 Bde., II in 2 Tln. (Lyon 1977–1979) 466, 502 u. 640 S. Für Italien L. De-Mauri (Pseudonym von Ernesto Sarasino), *Regulae juris – Raccolta di 2000 Regole del Diritto eseguita sui migliori testi, con l'indicazione delle fonti, schiarimenti, capitoli riassuntivi e la versione italiana riprodotta dai più celebri commentatori*, 11. Aufl. (Mailand 1936, 1. 1928) XI u. 271 S. Duodez (abhängig von Frommelt, s. sofort Fn. 2). Für Serbien Dragomir Stojcevic u. Ante Romac, *Dicta et regulae iuris – Latinska pravna pravillai izreke i definicije sa prevodom na srpskohrvatski i objasnjenjima* (Belgrad o. J. – um 1970) XI u. 539 S. Für Kroatien Romac, *Minerva: Florilegium sententiarum latinarum – Florilegij latinskih izreka* (Zagreb 1988) VII u. 833 S. (mehr als drei Viertel der etwa 18 000 Sentenzen betreffen das Recht). Für Estland Klaus Adomeit, Merike Ristikivi u. Hesi Siimets-Gross, *Ladina-Eesti õigussõnastik* (Tallinn 2005). Und für Großbritannien Herbert Broom, *A Selection of Legal Maxims Classified and Illustrated*, 10. Aufl. bearb. v. R. H. Kersley (London 1939, 1. 1845) LXXXVII u. 706 S.

² Hinter heutigen Ansprüchen bleiben zurück Johann Baptist Nicolai, *Regulae iuris tam civilis quam pontificii* (Frankfurt am Main 1586) 669 u. 482 S.; sowie die vielen Sammlungen aus dem 19. und 20. Jh., d. i. außer den soeben Fn. 1 Genannten in chronologischer Folge: Anonym (vermutlich W. Snell), *Sammlung der nothwendigsten lateinischen Rechtsregeln mit teutscher Übersetzung und deutlichen Erläuterungen, zur Bequemlichkeit älterer und zum besondern Nutzen angehender Rechtsanwälte und Geschäftsmänner,*

Originaldokument

© Verlag C.H.Beck

Einleitung

chen Überlegungen schriftlich oder auch mündlich geäußert worden ist. Dieses Buch hat deshalb ein bescheideneres Ziel. Ausgangspunkt war der Befund, daß deutsche Juristen auch heute noch, zur raschen Verständigung untereinander und zur Legitimation ihrer Lösungen gegenüber den Rechtsgenossen, sich lateinischer Rechtsregeln bedienen. Und nicht nur deutsche Juristen, sondern alle europäischen. Andererseits bestehen heute, wohl gleichfalls überall in Europa, größere Verständigungsschwierigkeiten als früher, wenn Latein im Spiel ist.³ Aus dem unermesslichen Schatz geflügelter lateinischer Rechtsregeln, ablesbar etwa an den in den beiden ersten Fußnoten aufgeführten Publikationen, war also auszuwählen, zu übersetzen und zu erläutern. Grundsätzlich habe ich nur aktuelle Rechtsregeln aufgenommen oder doch solche, bei denen ich mir vorstellen kann, daß sie heute noch Bedeutung haben könnten, und die, welche (wenn auch zu Unrecht) für weiterhin geltend gehalten werden könnten. Bei diesem zugegebenermaßen unscharfen Kriterium ist ein subjektiver Einschlag unvermeidlich. Vor allem habe ich nicht nur auf den sachlichen rechtlichen Gehalt des einzelnen Satzes geachtet, sondern auch auf seine Form, seinen Klang, seinen Rhythmus. Wenn Juristen heute noch lateinische Rechtssätze im Munde führen, so wohl nicht zuletzt der einprägsamen, meist rhythmischen Formulierung wegen. Und

aufgestellt von einem Rechtsgelehrten Teutschlands (Bern 1836) 104 S. Kleinoktav; Anonym, Rechtsregeln und Sprüche herausgezogen aus des Wiguläus Xaver Alois Freiherrn von Kreittmayr Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern (München 1848); Leopold Volkmar, *Paroemia et regulae juris Romanorum, Germanorum, Franco-Gallorum, Britannorum* (Berlin 1854) V u. 513 S. Duodez; F. Frommelt, *Regulae iuris* (Leipzig 1978) III u. 155 S.; A. Jouanneau, *Recueil de maximes et citations latines à l'usage du monde judiciaire* (Paris 1912) 548 S.; Anonym, *Latin for Lawyers containing I. a Course in Latin with Legal Maxims and Phrases as a Basis of Instruction, II. a Collection of Over One Thousand Latin Maxims with English Translations, Explanatory Notes and Cross-References, III. a Vocabulary of Latin Words* (London 1915) VIII u. 400 S.: I 112, II 148, III 140; Rudolf Bovensiepen, *Lateinische Rechtssprichwörter verdeutscht und erläutert*, 2. Aufl. (Berlin 1932, 1. 1922) 53 S.; W. J. Byrne, *A Dictionary of English Law* (London 1923) 942 S. Quart; Bing Cheng, *General Principles of Law as Applied by International Courts and Tribunals* (London 1953) 490 S.; u. Karl Luggauer, *Juristenlatein*, 3. Aufl. (Wien 1979, 1. 1967) 298 S. Kleinoktav, erweitert von Nikolaus Benke u. Franz-Stefan Meissel 1997, 426 S., u. 2. Aufl. 2002, XIII u. 386 S.

³ S. z.B. OLG Hamm, *Rechtspfleger* 1973, 137, u. dazu N 165 dieser Sammlung.

Originaldokument

© Verlag C.H.Beck

Einleitung

einprägsam sind gerade auch paradoxe Formulierungen⁴ und bewußt mißverständliche Scherze.⁵ Nicht aufzunehmen war dagegen alles enger an eine vergangene Zeit Gebundene, insbesondere solche Sätze des antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechts, die auf Instituten beruhen, welche heute keine Rolle mehr spielen: das klassische römische Aktionensystem, das mittelalterliche und frühneuzeitliche Lehenswesen; noch nicht lange obsolet sind Parteieid, Mitgift und vieles andere. Kräftig zu sieben war auch bei Sätzen, die auf einer weithin überwundenen Denkweise beruhen: dem einstigen Schwelgen in rechtlichen Vermutungen⁶ und dem Privilegienwesen im Recht des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Wenn ich nur ganze Sätze aufgenommen habe und nicht etwa auch lateinische juristische Kunstausdrücke oder gar einzelne Worte, so deshalb, weil ich nicht gleichzeitig ein lateinisches juristisches Wörterbuch liefern wollte. Infolgedessen schied ich auch schlichte Definitionen aus. Und ebensowenig gehören in eine Sammlung von Rechtsregeln allgemeine Lebensweisheiten, mögen sie auch lateinisch formuliert sein.

Was bleibt, sind Rechtssätze und rechtliche Maximen, die sich als besonders langlebig erwiesen haben, häufig geronnen zu allgemeinen juristischen Weisheiten. Je spezieller ein Rechtssatz ist, um so kürzer pflegt er zu gelten. Das hier vereinte Traditionsgut darf darum aber nicht als zeitlos gültige Grundsubstanz allen Rechts oder doch wenigstens allen europäischen Rechts mißverstanden werden. Auch die hier versammelten Rechtsregeln sind geschichtlich bedingt, nicht seit je gültig, sondern zu einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen geworden. Leider konnte das nicht bei allen nachgewiesen werden. Bessere Kenner der spätmittelalterlichen Rechtsliteratur, als ich es bin, werden die eine oder andere Glossatoren- oder Kommentatorenstelle noch beisteuern können. Vieles wird sich gar nicht mehr aufklären lassen, da von der Arbeit der spätmittelalterlichen Juristen, insbesondere von ihrem Unterricht, nur ein Teil bekannt ist. Die lateinischen Rechtsregeln wurden ja wesentlich für den Rechtsunterricht zumal des Spätmittelalters geformt und dann mündlich tradiert.⁷ Die meisten dieser Unterrichtsunterlagen aber liegen ge-

⁴ Wie C 97, F 22 dieser Sammlung.

⁵ Z. B. H 13, J 124, M 19. Scherzende Übertreibungen: J 150 u. R 45.

⁶ S. dazu statt vieler Wolfgang Wiegand, Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit (Ebelsbach 1977) 21 ff., 160 ff. u. 178 ff.

⁷ S. Liebs, Rhythmische Rechtssätze, in: JZ 1981, 160 ff. Einen weiteren Horizont öffnet Christoph H. F. Meyer, Spuren im Wald der Erinnerung. Zur

Originaldokument

© Verlag C.H.Beck

Einleitung

druckt nicht vor; vieles ist wohl endgültig verloren. Man könnte den Anteil von mit Herkunftsangabe versehenen Regeln stark erhöhen, gäbe man sich zufrieden mit vagen Anklängen oder wählte man gar das Material nicht danach aus, was heute, mündlich oder schriftlich, noch im Schwange ist, sondern machte man sich etwa an die Digesten oder an Bartolus und nähme alles auf, was einigermaßen eingängig formuliert ist. So vorzugehen, was man im 19. und 20. Jahrhundert öfter getan hat, schien mir dem heutigen Juristen mehr Steine als Brot zu geben. Hier sind deshalb als Herkunftsangabe nur diejenigen Literaturstellen verzeichnet, an denen sich der fragliche Satz wörtlich oder doch fast wörtlich wiederfindet; lediglich beim Corpus juris civilis Justinians war großzügiger zu verfahren, weil bereits bloße sachliche Übereinstimmung mit einer Stelle des Corpus juris ein wichtiger Fingerzeig sein kann, insofern die endgültige Formulierung sich oft in Kommentaren zu Justinians Corpus findet.

Der geschichtliche Rahmen der lateinischen Rechtsregeln war also gewöhnlich weder das klassische römische Recht noch gar eine rechtliche Offenbarung vor aller Zeit und auch kein Naturrecht, wiewohl Rechtssätze, die sich über viele Jahrhunderte hinweg bewährt haben, einem Natur- bzw. Normalrecht nahekommen; der Satz von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz gehört z. B. zu den Grundbedingungen der geschichtlichen Erscheinung Recht. Hauptentstehungsort der lateinischen Rechtsregeln ist vielmehr die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Schulstube. Im Rechtsunterricht ging es aber weniger um alsbald subsumierbare, genaue Formulierungen von Rechtssätzen, sondern um knappe, einprägsame Zusammenfassungen von Rechtsgrundsätzen mit allgemeinerer, nicht nur in einer einzigen positiven Rechtsordnung wurzelnder Geltung.⁸

Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts, in: *Recherches de Théologie et Philosophie médiévales* 67 (2000) 10–57.

⁸ Über die lateinischen Rechtsregeln und Rechtssprichwörter s. insbes. Friedrich Carl von Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* III, 2. Ausg. (Heidelberg 1834) § 209 = S. 567–570; Albert Lang, *Zur Entstehung der Brocardasammlungen*, in: *SZ Kan.* 31 (1942) 106–141; Karl Spiro, *Alte Rechtssprichwörter und modernes Privatrecht*, in: *Ztschr. f. schweizerisches Recht N.F.* 69 (1950) 121–147; Stephan Kuttner, *Réflexions sur les Brocards des Glossateurs*, in: *Mélanges Joseph de Ghellinck II* (Gembloux 1951) 767–792; Francesco Calasso, *Medio Evo del diritto I* (Mailand 1954) 302 f., 329 f., 403 u. 532–534; Severino Caprioli, *Tre capitoli intorno alla*

Originaldokument

© Verlag C.H.Beck

Einleitung

Es sind Merkgeln und Prinzipien des juristischen Generalisten, die folgerichtig von der Rechtswissenschaft der Neuzeit nicht gepflegt wurden. Ihr Inhalt erscheint dem auf der Höhe der heutigen Rechts-

nozione di ‚regula iuris‘ nel pensiero dei glossatori, in: *Annali di storia del diritto* 5/6 (1961/62) 221–374; ders., *Habemus et Johannem*, ebd. 375–385; Ferdinand Elsener, *Regula iuris, Brocardum, Rechtssprichwort nach der Lehre von P. Franz Schmier OSB und im Blick auf den Stand der heutigen Forschung*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 73 (1962) 177–218; Peter Stein, *The Digest-Title De diversis regulis iuris antiqui and the General Principles of Law*, in: *Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound* (Indianapolis 1962) 1–20; ders., *Regulae iuris – From Juristic Rules to Legal Maxims* (Edinburg 1966); ders., *The Formation of the Gloss De regulis iuris and the Glossators' Concept of Regula*, in: *Atti del convegno internazionale di studi Accursiani* (Mailand 1968) II 697–722; Peter Weimar, *Argumenta brocardica*, in: *Studia Gratiana* 14 (1967) 89–123; ders., *Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit*, in: *Ius Commune* 2 (Frankfurt am Main 1969) 43–83; ders., *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I* (München 1973) 237 ff. u. 253 ff.; ders., *Art. Brocarda, Brocardica*, in: *HRG² I* 685 f. (2005); Albrecht Foth, *Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprichwörtern* (Tübingen 1971); Paula Ewert, *Der Rechtsgrundsatz ‚in praeteritum non vivitur‘ im deutschen und französischen Recht* (Diss. jur. München 1975) 1–8; Matthias Schwaibold, *Wer sucht der findet*, in: *Rechtshistorisches Journal* 4 (1985) 202–214; Derek van der Merwe, *Regulae iuris and the axiomatisation of the law in the sixteenth and early seventeenth centuries*, in: *Tydskrif vir die Suid Afrikaanse reg* 3 (1987) 286–302; Rolf Knütel, *Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union*, *JuS* 1996, 768–778; u. Andreas Wacke, *Sprichwörtliche Rechtsprinzipien und europäische Rechtsangleichung*, in: *Orbis iuris Romani* 5 (1999) 174–213. Zu den deutschen Rechtssprichwörtern Ruth Schmidt-Wiegand, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter* (München 2002) 9–22; Brigitte Janz, *Dan nach Sprichwortten pflagen die Bauren gerne zu sprechen: Überlegungen zur Rolle von Rechtssprichwörtern im spätmittelalterlichen Gerichtsverfahren*, in: *Proverbium* 9 (1992) 81–105; dies., *Parömiologische Untersuchungen zu Kontext und Funktion. Eine Einführung und Fragestellung*, in: *Das Mittelalter* 2, 2 (1997) 3–6; u. dies., *Die Fabel von der Schlange und dem Mann. Überlegungen zur Funktion von Rechtssprichwörtern im Reyncke de vos* (1498), ebenda 21–29. Zum Wert von Prinzipien im juristischen Alltag s. etwa Ronald Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen* (Frankfurt am Main 1984, englisch Cambridge/USA 1978) 54–68 und 130–175.

Originaldokument

© Verlag C.H.Beck

Einleitung

kultur stehenden Juristen oft banal, wenn nicht inhaltsleer.⁹ Doch richten und richteten sich unsere Rechtssprichwörter eben nicht an Volljuristen, welche die von Treu und Glauben beherrschte Rechtsordnung bereits überschauen und von sich aus Widersprüche hinwegdenken, sondern an bescheidenere Gemüter. Wir sollten auch nicht so übermütig sein, eine menschenwürdige Rechtsordnung bei uns ein für allemal für gesichert zu halten. Elementare Gerechtigkeitsanforderungen werden auch hierzulande immer wieder mißachtet, nicht nur von politischer Seite, sondern auch von der Juristenzunft im engeren Sinne. Elementare Grundsätze erneut bewußt zu machen, ist keiner Disziplin abträglich.

Der Sitz unserer Regeln im Rechtsunterricht Europas im späten Mittelalter und der Neuzeit war auch bei der lateinischen Orthografie zu berücksichtigen, weshalb ich i und j ebenso wie u und v unterscheiden, *conditio* und nicht *condicio*, *autor* und nicht *auctor*, *emtor* und nicht *emptor* geschrieben habe usf.; dagegen konnte ich mich nicht zu e für ae entschließen. Bei der Übersetzung habe ich im Zweifel nicht die klassisch römische, sondern die mittel- oder neulateinische Bedeutung der isolierten Parömie zugrunde gelegt und einer wörtlichen Übertragung gängige Formulierungen im Denkstil von heute vorgezogen, solange dadurch nicht dem lateinischen Text Gewalt geschah. Bei den Herkunftsnachweisen habe ich Stellen, an denen sich der fragliche Satz noch nicht in seiner endgültigen Formulierung fand, von den genauen Herkunftangaben durch ein vorgesetztes ‚S.‘ (siehe) unterschieden. Bei der Angabe von Sekundärliteratur bin ich ebenso sparsam vorgegangen wie bei den Querverweisen; hier habe ich auf nicht einmal teilweise sinngleiche Regeln nur ausnahmsweise durch ‚Vgl.‘ hingewiesen. – Als Verfasser der zitierten Texte sind, wenn ein Kaiser oder Papst im Spiel ist, stets diese angegeben, auch wenn sie sich zur Abfassung ihrer Rechtstexte meist eines Juristen bedient haben, dieser gar namentlich bekannt ist wie Hermogenian, der für Kaiser Diokletian arbeitete;¹⁰ bei Samtherrschaften ist aber nur der wirklich tätig gewordene Kaiser aufgeführt.

⁹ S. etwa Helmuth Köhler, JZ 1981, 469.

¹⁰ Tony Honoré, *Emperors and Lawyers*, 2. Aufl. (Oxford 1994) 163–181; u. Liebs, in: SZ 100 (1983) 505. Zu Dinus von Mugello und Papst Bonifaz VIII. s. Kuttner (oben Fn. 8) 792 Fn. 104.